

28. August 2022

Aktenzeichen: VG 2/2022

## Urteil

im Verfahren über die Berufung des  
Vereins W, vertreten durch den Spieler Y

- Berufungskläger bzw. Kläger -

gegen das

**Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGV) vom 05.07.2022 (Az. SGV 03/2022)**

**wegen möglichem Verstoß gegen die Spielreihenfolge im Rahmen des Relegationsturniers**

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 28.08.2022

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Dr. Thomas Schäfer

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird insoweit als unzulässig verworfen, als sie die Wertung der Spiele des klagenden Vereins im Rahmen des Relegationsturniers betrifft. Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Rechtszuges.**

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Zurückweisung seines Einspruchs gegen die Wertung sowohl der Relegationsspiele seines Vereins als auch der Spiele des Vertreters des Klägers im Rahmen des Relegationsturniers zur Herren Landesliga.

Das Relegationsturnier zur Herren Landesliga fand Ende April 2022 beim Verein V statt. Teilnehmende Vereine waren der Verein V, der Verein W sowie der Verein X, wobei die Begegnungen seitens des Spielleiters wie folgt angesetzt wurden:

Spiel 1: 10:00 Uhr V – W  
Spiel 2: 14:30 Uhr X – V  
Spiel 3: 18:00 Uhr W – X

Der Verein W belegte im Relegationsturnier den dritten Platz.

Gegen die Wertung des Relegationsturniers legte der Berufungskläger Einspruch beim Sportgericht des Verbandes (SGV) ein. Er rügte, dass die durch WO G 4.3.1 vorgegebene Spielreihenfolge nicht beachtet worden sei, wodurch der Verein und auch der Klägervertreter persönlich sportlich benachteiligt worden seien. Begründet wurde dies u.a. mit der längeren Zeitdauer, die die Mannschaft des Berufungsklägers im Vergleich mit den beiden anderen Mannschaften unterwegs gewesen sei. Er begehrte die Feststellung, dass sein Team sportlich benachteiligt worden sei und die Annullierung der verlorenen TTR-Punkte des Klägervertreters aus den Einzeln der Begegnung Verein W – Verein X.

Das SGV wies den Einspruch mit Urteil vom 05.07.2022 zurück. Es sah keinen Verstoß gegen die Regelungen der WO und eine daraus folgende Benachteiligung des Klägers.

Mit der beim Verbandsgericht eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Kläger trägt wiederum vor, dass die durch WO G 4.3.1 vorgegebene Spielreihenfolge zwingend und im konkreten Fall – anders als bei anderen Relegationsturnieren – nicht beachtet worden sei, wodurch die Mannschaft des Klägers und auch der Klägervertreter persönlich sportlich benachteiligt worden seien. Dies sei bereits im Vorfeld mittels eines Protests beim zuständigen Fachwart angebracht worden, aber ohne Erfolg. Die betroffene Mannschaft des Klägers sei zwar trotz des dritten Platzes im Relegationsturnier aufgestiegen, aber es sei eine grundsätzliche Klärung der richtigen Spielreihenfolge des WO G 4.3.1 angebracht.

Am 15.07.2022 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen der weiteren Beteiligten ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Die Berufung ist nur teilweise zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Kläger ist durch die angegriffene Entscheidung zumindest formell beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 3, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

Allerdings fehlt dem Berufungskläger im Hinblick auf die Frage der Wertung der Spiele des Vereins im Rahmen des Relegationsturniers das Rechtsschutzbedürfnis. Dieses wäre nur gegeben, wenn der Kläger mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt hätte und er den angestrebten Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise hätte erreichen können. Im vorliegenden Fall ist jedoch die am Relegationsturnier beteiligte Mannschaft des Berufungsklägers trotz Belegen des dritten Platzes aufgestiegen. Ob die durch WO G 4.3.1 vorgegebene Spielreihenfolge im konkreten Turnier eingehalten worden ist oder nicht, hatte mithin keine für den klagenden Verein nachteiligen Auswirkungen. Ein darüber hinaus gehendes Ziel kann der klagende Verein nicht erreichen.

Auch eine Behandlung des klägerischen Begehrens als sog. „Fortsetzungsfeststellungsklage“ in Anlehnung an § 113 Abs. 1 S. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) scheidet hier aus, da es dem Kläger am dafür erforderlichen Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehlt. Als Fortsetzungsfeststellungsklage bezeichnet man im öffentlichen Recht eine Klage, mit der die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes begehrt wird. Für solche Klagen, die einen erledigten Verwaltungsakt zum Gegenstand haben, ist ein besonderes Feststellungsinteresse dergestalt zu fordern, dass der erledigte Verwaltungsakt noch fortwirken muss, insbesondere in Form einer konkreten Wiederholungsfahr oder eines Rehabilitierungsinteresses des Klägers. Der Grund für die insofern erhöhten Anforderungen liegt darin, dass die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) nicht die Klärung abstrakter Rechtsfragen ermöglichen will.

Vorliegend ist jedoch weder eine konkrete Wiederholungsgefahr gegenüber dem Kläger ersichtlich (nicht ausreichend ist der drohende Erlass eines gleichartigen Verwaltungsakts gegenüber Dritten) noch ein Rehabilitierungsinteresse des Klägers, da die Spielreihenfolge im Relegationsturnier keine herabsetzende Wirkung gegenüber dem Kläger entfaltet.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht im vorliegenden Fall somit lediglich im Hinblick auf die Wertung der Spiele des Vertreters des Klägers; nur insoweit ist die Berufung zulässig.

## II. Begründetheit

Soweit die Berufung zulässig ist, hat sie auch in der Sache keinen Erfolg.

1. Nach WO G 4.3.1 werden Relegationsspiele im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform durchgeführt, wobei Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe möglichst frühzeitig gegeneinander spielen müssen. Der Spielplan wird dabei von der zuständigen Stelle unter Beachtung der in der Vorschrift genannten Spielreihenfolge erstellt. Bei drei teilnehmenden Mannschaften spielt in der ersten Runde Mannschaft 1 gegen Mannschaft 3, in der zweiten Runde Mannschaft 3 gegen Mannschaft 2 und in der dritten Runde Mannschaft 2 gegen Mannschaft 1.

Aus der Vorschrift selbst lässt sich nicht entnehmen, welche Mannschaft welche Ziffer zugeteilt erhält. Es ist somit – entgegen der Auffassung des Klägers – keinesfalls zwingend, dass der ausrichtende Verein immer Mannschaft 1 sein muss. Vielmehr gewährt die Vorschrift insoweit der zuständigen Stelle einen gewissen Ermessensspielraum, denn die entsprechenden Ziffern könnten den teilnehmenden Mannschaften auch schlicht zugelost werden.

Gefordert wird allerdings, dass Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe möglichst frühzeitig gegeneinander spielen, ohne dass näher definiert wird, was unter dem Begriff „Einzugsgebiet derselben Gruppe“ genauer zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall ging die zuständige Stelle offenbar davon aus, dass der Verein V und der Verein W als Vereine aus dem gleichen Bezirk zuerst gegeneinander spielen müssen, was insoweit keinen rechtlichen Bedenken begegnet, auch wenn die Orte X und W geografisch viel näher beieinander liegen als V und W oder V und X.

Kein Ermessen gewährt WO G 4.3.1 der zuständigen Stelle allerdings im Hinblick auf die Spielreihenfolge, sondern diese ist nach dem Wortlaut der Vorschrift einzuhalten („unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge“). Bei einer Ansetzung der Begegnung V – W als erstes Spiel (1-3) hätte dies im vorliegenden Fall dann zwingend dazu führen müssen, dass in der zweiten Runde die Ansetzung W – X (3-2) und in der dritten Runde X – V (2-1) hätte lauten müssen.

2. Aus der Nichtbeachtung der durch WO G 4.3.1 vorgegebene Spielreihenfolge im vorliegenden Fall kann der Vertreter des Klägers aber nicht die Annullierung seiner verlorenen TTR-Punkte verlangen.

Ein Verstoß gegen die durch WO G 4.3.1 vorgegebene Spielreihenfolge wird durch die WO schon im Hinblick auf die Wertung der Spiele selbst nicht sanktioniert.

Zudem werden nach WO E 3.1 Abs. 2, 6. Aufzählungszeichen, bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen selbst bei wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen wie gespielt berücksichtigt. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, in dem der Mannschaftskampf nicht umgewertet worden ist (und auch nicht hätte umgewertet werden können), dass die durch den Vertreter des Klägers absolvierten Einzel wie gespielt gewertet werden.

(...)

gez.

**Prof. Dr. Peter Meyer**  
Vorsitzender

gez.

**Dietmar Barth**  
Beisitzer

gez.

**Dr. Thomas Schäfer**  
Beisitzer

### **Hinweis:**

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.